

HDE e. V. | Am Weidendamm 1 A | 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Unterabteilung IV A  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Misera  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Handelsverband**  
**Deutschland (HDE) e. V.**  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin

[hde@einzelhandel.de](mailto:hde@einzelhandel.de)  
[www.einzelhandel.de](http://www.einzelhandel.de)

**Kontakt**

Jochen Bohne  
T +49 30 726250-43  
F +49 30 726250-49  
[bohne@hde.de](mailto:bohne@hde.de)

**Fachliche und technische Fragen in Bezug auf den ab 2020 erforderlichen Manipulationsschutz für Kassensysteme und Registrierkassen** 10.12.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

die Einzelhandelsunternehmen befinden sich bereits in der Konzeptionsphase für die Umsetzung der ab 2020 geltenden Anforderungen an den Manipulationsschutz für Kassensysteme und Registrierkassen. Hierfür benötigen sie noch Informationen zu den Anforderungen in technischer sowie in fachlicher Hinsicht. Aus unserer Sicht klärungsbedürftige Punkte wollen wir nachfolgend darlegen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn im Rahmen des noch ausstehenden BMF-Schreibens zur Anwendung des § 146 a AO die fachlichen Punkte aufgegriffen werden könnten.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung der technischen Richtlinien des BSI in einzelnen Punkten Schwierigkeiten bereitet. Auch wenn wir den Grundansatz der Richtlinien für richtig und nachvollziehbar halten, möchten wir Sie bitten zu prüfen, ob die vorliegenden Richtlinien insoweit modifiziert und praxismgerechter ausgestaltet werden können. Wir halten es für möglich, dass sich im weiteren Prozess noch zusätzliche Fragen und Probleme ergeben. Diese würden wir dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gesondert adressieren.

Klärungsbedarf besteht derzeit insbesondere bei folgenden Punkten:

**1. Welche Daten sind protokollierungspflichtig?**

Kassen zeichnen eine Vielzahl von Daten auf, die z. T. aber nicht steuerrelevant sind, häufig aber gleichwohl von Betriebsprüfern angefordert werden. Es sollte eine verbindliche Aufstellung geben, welche Daten eines Geschäftsvorfalles und welche anderen Vorgänge vom Sicherheitsmodul protokolliert werden müssen. Diese Aufstellung kann dann durch das BMF mit einer Gültigkeit für einen begrenzten Zeitraum veröffentlicht werden, so dass von Seiten der Finanzverwaltung auf der Basis von Prüfungserfahrungen diese Liste

angepasst werden kann. Dabei sollte der Umfang der protokollierungspflichtigen Daten nicht zu umfangreich sein. Müsste ein großes Datenvolumen protokolliert werden, würde dies wegen der hohen Anforderungen an Datenleitungen und die Geschwindigkeit der Sicherheitsmodule die für filialisierte Handelsunternehmen wichtige Umsetzbarkeit zentraler Lösungen beeinträchtigen.

## **2. Einhaltung des Erstanwendungszeitpunkts 1. Januar 2020**

Die verbleibende Frist zur Umsetzung bis Ende 2019 ist äußerst knapp. Das Problem besteht hauptsächlich darin, dass derzeit noch keine Sicherheitsmodule angeboten werden, weder zertifiziert noch unzertifiziert. Kassenhersteller können daher nicht mit der Entwicklung nötiger Anpassungen der Kassensoftware beginnen, die für die Einbindung des Sicherheitsmoduls erforderlich ist. Zu bedenken ist ferner, dass mit der Softwareanpassung des Kassenherstellers „unter Laborbedingungen“ die Technik noch nicht einsetzbar ist. Im Anschluss daran müssen die Softwareupdates und die notwendige Hardware erst noch in die elektronischen Aufzeichnungssysteme der Handelsunternehmen eingebunden und getestet werden. Teilweise gehen Unternehmen davon aus, dass die verbleibende Zeit bis Ende 2019 selbst dann nicht mehr ausreicht, wenn heute schon die noch nicht geklärten Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung (im Folgenden „TSE“) vorliegen würden und einsetzbare Sicherheitsmodule verfügbar wären.

Zudem wird absehbar das Problem entstehen, dass in der Nähe des Erstanwendungszeitpunkts eine geballte Nachfrage nach Nachrüstungen von Kassensystemen und Ersatzinvestitionen entstehen wird. Hier wird es zwangsläufig zu Lieferengpässen kommen. Die Finanzverwaltung sollte angesichts der Verzögerungen bei der Entwicklung von technischen Sicherheitsreinrichtungen eine Übergangsfrist bis mindestens 2021 prüfen.

Ferner ergibt sich für die besondere Situation eines Unternehmens, das einen Antrag auf Befreiung von der Nutzung eines Sicherheitsmoduls stellt, ein Bedürfnis für eine Übergangsfrist. Wenn ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Nutzung eines Sicherheitsmoduls abgelehnt wird, darf dies nicht dazu führen, dass dem Steuerpflichtigen nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, die Regelanforderungen umzusetzen. Es muss daher im Anwendungserlass zu § 146 a AO geregelt werden, dass Steuerpflichtige nach Antragsablehnung z.B. mittels Erleichterungsbewilligung nach § 148 AO genügend Reaktionszeit erhalten. Zudem sollte der Anwendungserlass Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung eines Sicherheitsmoduls enthalten. Vorschläge für Kriterien haben wir bereits in unserem Schreiben vom 29. August 2018 unterbreitet.

## **3. Ablauf der Protokollierung durch die technische Sicherheitsrichtung während eines Kassierprozesses**

Nach § 2 der KassenSichVO müssen u. a. der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und des Vorgangsendes protokolliert werden. Aus Abschnitt 3.3.2 der BSI-Richtlinie TR-03153 i. V. m. Abschnitt 3.1.2 der Richtlinie TR-03116 geht hervor, dass spätestens 45 Sekunden nach einer Änderung von Anwen-

ungsdaten das Aufzeichnungssystem die Transaktion auf der TSE aktualisieren muss.

Die Update-Pflicht erschwert insbesondere die Umsetzbarkeit zentraler Sicherheitsmodule, die über eine Onlineverbindung mit der Registrierkasse verbunden sind. Wir gehen davon aus, dass sich der Datenverkehr über das Internet dadurch vervielfachen kann. Das Problem ergibt sich in den Fällen, in denen ein großer Einzel- oder Großhandelsmarkt, der über eine größere Zahl von Eingabestationen verfügt, die über das Internet mit dem Sicherheitsmodul verbunden sind. Müssten die Eingabestationen auch für Updates Daten mit dem Sicherheitsmodul austauschen, kann dies bei hoher Kundenfrequenz zur Überlastung der Leitungen und Antwortverzögerungen führen. Es ist damit zu rechnen, dass dies den Kassierprozess für den Kunden spürbar verlangsamt.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Dienstleister, die ein zentrales Sicherheitsmodul als Service zur Verfügung stellen, diesen Dienst nach Transaktionen abrechnen werden. Updates führen dann zu zusätzlichen Kosten für die betroffenen Händler.

Hinzukommt, dass erst mit Abschluss des Kassenbons alle Artikelpreise, Rabatte und sonstige Vertragsinhalte feststehen. Z. B. werden prozentuale Rabatte, die für alle rabattfähigen Artikel eines Bons gelten, erst am Ende des Kassierprozesses final berechnet. Die Rabatte führen daher dazu, dass die Daten eines vorangegangenen Updates falsch werden. Bei einem solchen Ablauf der Rabattverarbeitung, der bei vielen Händlern Standard ist, würden die Artikelpreise zwischen Updates und finaler Signierung auseinanderlaufen und irreführende Daten wären die Folge.

Auf die Nutzung der Updatefunktion (45-Sekunden-Regel) sollte bei Systemen, die im Groß- und Einzelhandel zum Einsatz kommen, aus den obengenannten Gründen verzichtet werden dürfen. Dies würde die Verarbeitung von Kassenbons erheblich vereinfachen, die Wartezeit für den Kunden an der Kasse reduzieren sowie die Nachvollziehbarkeit der signierten Daten und die Anbindung von Großsystemen mit zentraler TSE erst sinnvoll ermöglichen.

#### **4. Seriennummer bei der Kassenmeldung nach § 146 a Abs. 4 AO**

Für die Meldung gem. § 146 a Abs. 4 AO nach einer Anschaffung oder Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems muss u. a. die Art der zertifizierten TSE gemeldet werden. Sollte hierbei daran gedacht sein, die Seriennummer der TSE vom Steuerpflichtigen abzufragen, kann dies zu praktischen Problemen führen. Nach Abschnitt 7.5 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153 ist die Seriennummer der Hashwert des im Zertifikat enthaltenen Schlüssels. Dieser Hashwert ist sehr lang und bei manueller Eingabe äußerst fehleranfällig. Ein Hashwert könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

E3d0a71a2b2d920b2cf148fdab67909e442c782f584c4ead99760f654937f540

Die Angabe des Hashwerts ist daher nur automatisiert praktikabel, was insbesondere eine elektronische Schnittstelle zur Finanzverwaltung voraussetzt.

### **5. Datenexport bei großem Datenvolumen**

Nach Abschnitt 5.1 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153 muss der Export der aufgezeichneten Daten in TAR-files erfolgen. Jeder Eintrag in einer TAR-Datei ist mindestens 1 kByte groß (512 Bytes Header + mindestens ein 512 Byte großer Datenblock). Das führt zu erheblichem Datenvolumen.

*Beispiel Bäckereifiliale:*

- 350 Öffnungstage, 300 Transaktionen pro Tag = ca. 100.000 p. a.
- 5 Log-Messages pro Transaktion
- 10 Jahre Archivierung

Das ergibt 5 Millionen Dateien in einem 5 Gigabyte großen TAR-File. Bei großen Märkten sind durchaus auch 7.000 Transaktionen pro Tag abzuwickeln, so dass die Datenmenge noch sehr viel größer ist. Man kann diese Daten zwar speichern. Eine Übertragung und Verarbeitung großer Datenmengen dürfte gerade bei niedrig-performanten Registrierkassen fraglich sein.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Bohne  
Abteilung Steuern